



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung der Gemeinde Grasbrunn

(Gebührensatzung Mittagsbetreuung)

vom 23.02.2021

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Mittagsbetreuung (§ 1 der Satzung Mittagsbetreuung) Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in der Mittagsbetreuung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Essensgebühr i. S. von § 5 Abs. 2 entsteht erstmals (für die erste Woche) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche, wenn nicht eine Abbestellung gem. Abs. 3 erfolgt.
- (3) ¹Abbestellungen können im Einzelfall ausnahmsweise berücksichtigt werden, wenn sie der Gruppenleitung der Kindertageseinrichtung bis spätestens Mittwoch der Vorwoche gemeldet werden (z. B. bei Urlaub). ²Im Krankheitsfall oder bei zwingenden persönlichen Gründen kann eine Abbestellung bis spätestens 14.00 Uhr für den Folgetag erfolgen. ³In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

- (4) ¹Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. ²Die Essensgebühr i. S. v. § 5 Abs. 2 wird gesondert abgerechnet und ist bis spätestens 15. des Folgemonates fällig. ³Die Kurzzeitbuchung wird am Ende des Betreuungsjahres gesondert abgerechnet. ³Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge unter Anwendung eines von der Gemeinde übermittelten Zahlscheins bei Geldinstituten einzuzahlen. ⁴Barzahlung ist nicht möglich.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) ¹Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Mittagsbetreuung. ²Die Höhe des Grundbetrages bemisst sich dabei nach den gebuchten Tagen. ³Unzulässig ist die Vereinbarung von Buchungszeiten, deren Zeitrahmen von Anfang an nicht in Anspruch genommen wird.
- (2) Es werden in der Mittagsbetreuung folgende Buchungsmodelle angeboten:
- a) Drei Buchungstage je Kalenderwoche (3-Tages-Buchung)
 - b) Fünf Buchungstage je Kalenderwoche (5-Tages-Buchung)
- (3) ¹Die Gebühren werden für die Monate September bis August (12 Monate) erhoben. ²Eine Aufnahme ist nur zum 1. eines Monats möglich. ³Für jeden angefangenen Monat ist die volle Gebühr zu entrichten.

§ 5 Gebührensatz

- (1) ¹Für jeden angefangenen Monat wird folgende Grundgebühr erhoben:

Buchungsmodell	Gebühr je Monat
Betreuungszeit nach Schulschluss bis 14.00 Uhr an 3 Betreuungstagen je Kalenderwoche	60,00 Euro
Betreuungszeit nach Schulschluss bis 14.00 Uhr an 5 Betreuungstagen je Kalenderwoche	71,00 Euro
Betreuungszeit nach Schulschluss bis 15.30 Uhr an 3 Betreuungstagen je Kalenderwoche	71,00 Euro
Betreuungszeit nach Schulschluss bis 15.30 Uhr an 5 Betreuungstagen je Kalenderwoche	95,00 Euro
Betreuungszeit nach Schulschluss bis 16.00 Uhr an 3 Betreuungstagen je Kalenderwoche	75,00 Euro
Betreuungszeit nach Schulschluss bis 16.00 Uhr an 4 Betreuungstagen je Kalenderwoche, Freitag bis 15.30 Uhr	103,00 Euro

²Zusätzlich wird monatlich ein Tee- und Spielgeld in Höhe von 10,00 € erhoben.

³Die Gebühren für die Betreuung in den Ferien von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr betragen 10,00 € pro Tag. Es ist jedoch nur eine wochenweise Buchung möglich.

(2) Die Essensgebühr beträgt 4,00 € je Tag.

§ 6 Gebührenermäßigung

(1) Schließtage in den Kindertageseinrichtungen und im Einzelfall ausnahmsweise mit dem Träger / pädagogischen Personal abgestimmte Änderungen des Aufenthalts in der Einrichtung (z. B. wegen Arztbesuch, Geburtstag) sowie Urlaubs- und Krankheitszeiten berechtigen nicht zu einer Minderung der Gebühren.

(2) Eine Gebührenermäßigung kann nur auf Antrag beim Träger erfolgen.

(3) ¹Ermäßigungen können aus sozialen Gründen gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr im Sinne des § 227 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) unbillig wäre.

²Die zur Beurteilung einer Gebührenermäßigung notwendigen Unterlagen haben die Gebührenschuldner beizubringen. ³Deren Richtigkeit ist durch Unterschrift zu bestätigen.

§ 7 Geschwisterermäßigung

(1) Hat eine Familie oder eine Lebensgemeinschaft im selben Haushalt zwei oder mehrere Kinder (auch Stief- oder Halbgeschwister) wird auf Antrag die Gebühr i. S. des § 5 Abs. 1 für das zweite Kind um 20 Prozent, für das dritte und jedes weitere Kind um 40 Prozent der jeweils anfallenden Gebühr ermäßigt.

(2) Die Ermäßigung gilt für den Besuch aller Kindertageseinrichtungen und der Mittagsbetreuung in der Gemeinde Grasbrunn.

(3) Es werden alle Kinder einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bei der Geschwisterermäßigung berücksichtigt.

(4) Das Tee- und Spielgeld sowie das Essensgeld i. S. des § 5 Abs. 2 bleiben von einer Geschwisterermäßigung unberührt.

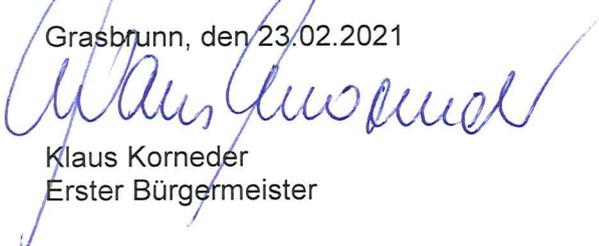
DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 8 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung der Gemeinde Grasbrunn (Gebührensatzung Mittagsbetreuung) vom 24.04.2018 außer Kraft.

Grasbrunn, den 23.02.2021


Klaus Korneder
Erster Bürgermeister